

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

1) Land Niederösterreich
vertreten durch das Amt der NÖ
Landesregierung - Gruppe Straße, Abt.
Landesstraßenplanung - ST3
2) Land Oberösterreich, vertreten durch das Amt
der Oö Landesregierung - Direktion Straßenbau
und Verkehrs, Abteilung Gesamtverkehrsplanung
und öffentlicher Verkehr - GVöV
beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andrew
P. Scheichl
Wipplingerstraße 20/8-9
1010 Wien

GEMEINDEAMT ENNSDORF
Bezirk Amstetten, N.Ö.

Eingelangt am: **10. Dez. 2020**

E.Nr. 892 mit Beilagen

Beilagen

WST1-UF-104/001-2020
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

(0 27 42) 9005

Bezug

BearbeiterIn

Durchwahl

Datum

Mag. Paul Sekyra

15206

09. Dezember 2020

Betrifft

Land NÖ, vertreten durch Abteilung Landesstraßenplanung und Land OÖ, Abteilung
Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr - Donauquerung B 123b; Feststel-
lungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000;

Bescheid

Das Land Niederösterreich und das Land Oberösterreich, beide vertreten durch RA Dr Andrew Scheichl, Wipplingerstraße 20/8-9, 1010 Wien, haben mit Schriftsatz vom 16. November 2020 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 iVm Z 9 lit e des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „Donauquerung B 123b“ den Tatbestand des § 3 UVP-G 2000 iVm Z 9 lit e des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

I Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Donauquerung B 123b“ des Landes Niederösterreich und des Landes Oberösterreich, beide vertreten durch RA Dr Andrew Scheichl, Wipplingerstraße 20/8-9, 1010 Wien, nämlich die Errichtung und der Betrieb einer neuen Straßenverbindung zwischen der Landesstraße B3 (bei ca km 218,950) und der Landesstraße B1 (bei ca km 166,300), wobei die Donau durch eine neu zu errichtende Brücke gequert wird, mit einer Gesamtlänge von ca 5,120 km und einem prognostiziertem JD TV 2025 von 21.800 Kfz/24h und 2.850 Lkw/24h und damit jedenfalls über 15.000 Kfz, den Tatbestand des § 3 UVP-G 2000 iVm der Z 9 lit e des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 80/2018, insbesondere § 3 Abs 7 und § 3 iVm Z 9 lit e des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, insbesondere §§ 37ff

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Allgemeines

1.1.1 Das Land Niederösterreich und das Land Oberösterreich nehmen die Agenden der Landesstraßenplanungen der Länder Niederösterreich und Oberösterreich wahr und planen in dieser Eigenschaft eine Straßenverbindung zwischen der B3 (in Oberösterreich) und der B1 (in Niederösterreich) im Bereich der bestehenden Donauquerung Mauthausen.

1.1.2 Die Antragsteller haben in einem detaillierten Vorprojekt in den Jahren 2018-2020 insgesamt 13 Varianten der geplanten Straßenverbindung erstellt, untersucht und bewertet. Der vorliegende Antrag hat die Auswahlvariante (12) zum Inhalt.

1.2 Zum Vorhaben

1.2.1 Zum Straßenprojekt

1.2.1.1 Die neue Straßenverbindung springt bei km 218,95 (B3) von der B3 ab und quert über eine neu zu errichtende Brücke die Donau. Bei ca Projekt-km 0,700 beginnend führt die Trasse Richtung Westen bis zur bestehenden UF Pyburg bei ca Projekt-km 1,300. Dieser Vorhabensteil trägt die Bezeichnung B 123b.

1.2.1.2 Anschließend bindet die neue Straßenverbindung in die 2017 zum Verkehr freigegebene UF Pyburg ein, die zu diesem Zweck um zwei Fahrstreifen (auf vier) erweitert wird. Das Vorhaben wird anschließend bis zur B1 auf der Trasse der UF Pyburg weitergeführt.

1.2.1.3 Die vorhabensgegenständlichen Maßnahmen weisen eine maximale durchgehende Länge zwischen dem Projektanfang an der B3 und dem Projektende an der B1 von 5,120 km auf.

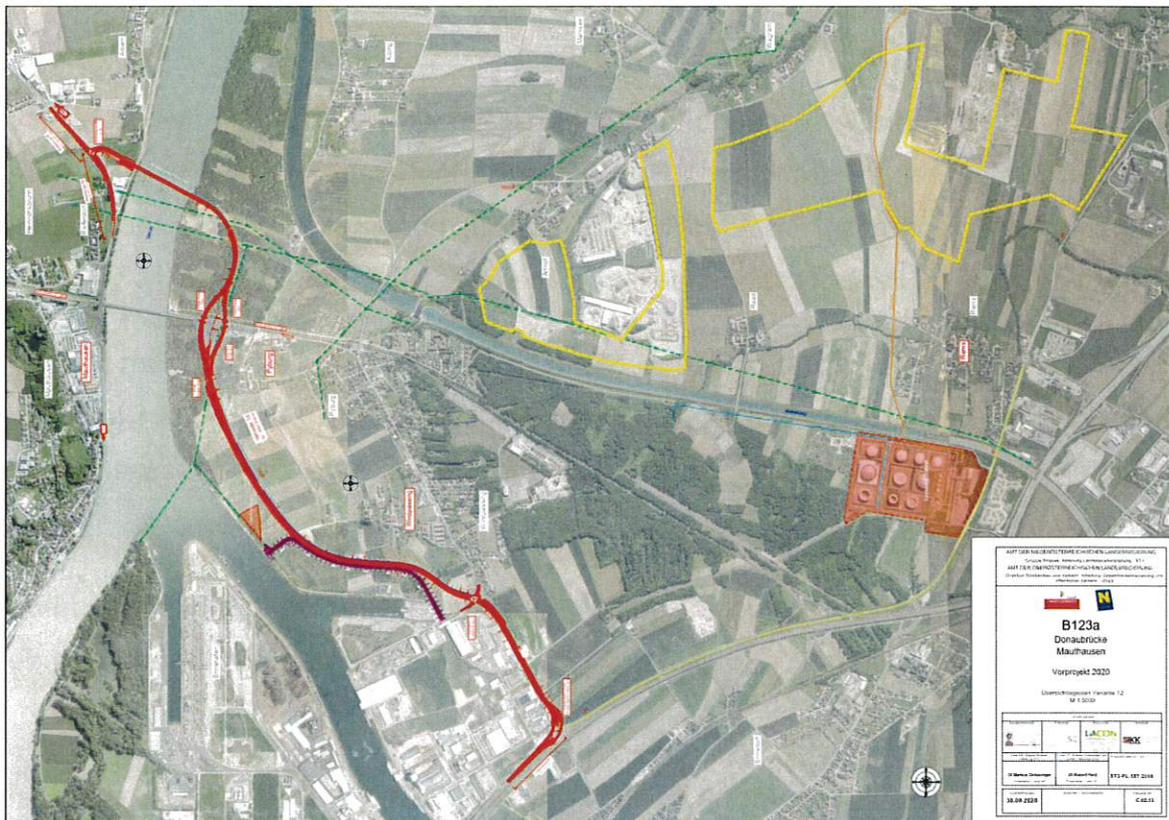
1.2.1.4 Die Straßenverbindung (UF Pyburg) weist derzeit einen JDTV zwischen 12.500 und 15.600 KFZ/24h auf und wird die neue Straßenverbindung nach Realisierung der B 123b einen JDTV zwischen ca 11.200 und 21.800 KFZ/24h im Jahr 2025 bzw zwischen 12.100 und 23.600 KFZ/24h im Jahr 2035 aufweisen.

1.2.2 Zum Standort

1.2.2.1 Der Standort der neuen Straßenverbindung liegt zum Großteil (ca 4,360 km bzw zu ca 85 %) in Niederösterreich, lediglich zu einem geringen Teil in Oberösterreich.

1.2.2.2 Das Vorhaben berührt weder in Oberösterreich noch in Niederösterreich Wasserschutz- oder -schongebiete. Auch naturschutzrechtliche Ausweisungen sind weder in Niederösterreich noch in Oberösterreich vom Vorhaben berührt. Luftbelastete Gebiete gemäß § 3 Abs 8 UVP-G 2000 sind durch das Vorhaben nicht berührt. Sowohl in Oberösterreich als auch in Niederösterreich berührt das Vorhaben den Bereich von 300 m Entfernung zu Siedlungsgebiet. Im Ergebnis wird durch das Vorhaben daher ein Schutzgebiet der Kategorie E, nicht jedoch solche der Kategorie A, C oder D im Sinn des Anhang 2 zum UVP-G 2000 berührt.

1.2.3 Lageplan



1.3 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

1.3.1 Das Land Niederösterreich und das Land Oberösterreich, beide vertreten durch RA Dr Andrew Scheichl, Wipplingerstraße 20/8-9, 1010 Wien, haben mit Schriftsatz vom 16. November 2020 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung wolle gemäß § 3 Abs 7 iVm Z 9 lit e des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „Donauquerung B 123b“ den Tatbestand des § 3 iVm Z 9 lit e des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2 Erhobene Beweise

2.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag sowie den eingelangten Stellungnahmen.

2.2 Den von den Projektwerbern gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie plausibel, nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

3 Parteiengehör / Stellungnahmen

3.1 Parteistellung haben der Projektwerber / die Projektwerberin, der Umweltschutzanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

3.2 Die Beteiligten hatten die Möglichkeit, zum dargelegten Vorhaben bzw der Frage nach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine Stellungnahme abzugeben.

3.3 Von der nachfolgenden Verfahrensbeteiligten wurden Stellungnahme abgegeben:

- a) Bundesministerium Landwirtschaft, Regionen und Tourismus vom 23. November 2020

- b) Oberösterreichische Landesregierung, Amt der Oö Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilungsanlagen-, Umwelt-, und Wasserrecht als UVP-Behörde vom 30. November 2020
- c) Bezirkshauptmannschaft Perg vom 30. November 2020
- d) Landeshauptmann von Oberösterreich, Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr Abteilung Verkehr als mitwirkende Behörde vom 01. Dezember 2020
- e) Gemeinde St Pantaleon-Erla vom 01. Dezember 2020
- f) Gemeinde Ennsdorf, vertreten durch Glawitsch Sutter Rechtsanwälte GmbH, vom 01. Dezember 2020
- g) NÖ Umweltsachverständiger vom 03. Dezember 2020

3.4 Soweit in den Stellungnahmen die Frage der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung behandelt wird, wird die Auffassung vertreten, dass das Vorhaben der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

4 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt – Feststellungen

Der Entscheidung wird folgender Sachverhalt zugrunde gelegt:

4.1 Zwischen der Landesstraße B3 (ca bei km 218,950) und der Landesstraße B1 (ca bei km 166,300) wird eine neue Verkehrsrelation hergestellt.

4.2 Die Gesamtlänge der neuen Straßenverbindung beträgt ca 5,120 km, wobei ca 4,360 km (dh ca 85 % der Gesamtlänge des Vorhabens) im Land Niederösterreich liegen.

4.3 Der prognostizierte JDTV im Maßnahmenplanfall 2025-V12 liegt bei rund 21.800 Kfz/24h und 2.850 Lkw/24h und damit jedenfalls über 15.000 Kfz im Prognosezeitraum von fünf Jahren.

4.4 Die neue Straßenverbindung soll nicht dem Kraftfahrzeugverkehr vorbehalten sein.

4.5 Das Vorhaben berührt weder in Oberösterreich noch in Niederösterreich Wasserschutz- oder -schongebiete. Auch naturschutzrechtliche Ausweisungen sind weder in Niederösterreich noch in Oberösterreich vom Vorhaben berührt.

4.6 Luftbelastete Gebiete gemäß § 3 Abs 8 UVP-G 2000 sind durch das Vorhaben nicht berührt.

4.7 Sowohl in Oberösterreich als auch in Niederösterreich berührt das Vorhaben den Bereich von 300 m Entfernung zu Siedlungsgebieten.

5 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

5.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

(.....)

5.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [.....]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

(.....)

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im

Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) *Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,*

b) *Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,*

2. *Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie*

3. *Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.*

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewäh-

ren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für

die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs. 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Behörden und Zuständigkeit

§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. [.....]

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 7 die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet. Die Behörden und Organe (§ 3 Abs. 7) des anderen von der Lage des Vorhabens berührten Bundeslandes haben im Verfahren nach § 3 Abs. 7 Parteistellung und die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan der berührten Bundesländer sind vor der Entscheidung zu hören.

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a

Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[...]			
	Infrastrukturprojekte		
Z 9	<p>a) Neubau von Schnellstraßen oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</p> <p>b) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teil-</p>	<p>d) Neubau zusätzlicher Anschlussstellen an Schnellstraßen¹⁾, wenn auf allen Rampen insgesamt eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 8 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu er-</p>	<p>g) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen¹⁾ oder Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder C berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwar-</p>

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	<p>abschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, wenn auf der neuen Straße eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen;</p> <p>c) Neuerrichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</p>	<p>warten ist;</p> <p>e) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn auf der neuen Straße eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>f) Vorhaben der lit a, b, c oder e, wenn das Längenkriterium der jeweiligen lit nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Ver-</p>	<p>ten ist;</p> <p>h) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen ¹⁾, Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 500 m, jeweils wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien B oder D berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>i) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens</p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
		<p><i>kehr frei gegebenen Teilstücken erreicht wird;</i></p>	<p><i>15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</i></p> <p><i>Als Neubau im Sinn der lit g bis i gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen, nicht jedoch die ausschließliche Spuraufweitung im Zuge von Kreuzungen; ausgenommen von lit g bis i ist die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen, durch die Niveaufreimachung von Eisenbahnkreuzungen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehenden Straßen.</i></p> <p><i>Bei lit g und h ist § 3a Abs. 5 nicht anzuwenden.</i></p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<i>Von Z 9 sind Bundesstraßen (§ 23a) nicht erfasst.</i>

1) Schnellstraßen gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975.

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Arti-</i>

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
		<p>Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</p>
B	Alpinregion	<p>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</p>
C	Wasserschutz- und Schongebiet	<p>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</p>
D	belastetes Gebiet (Luft)	<p>gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete</p>
E	Siedlungsgebiet	<p>in oder nahe Siedlungsgebieten.</p> <p>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibebckenbä-

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
		<i>der, Garten- und Kleingartensiedlungen.</i>
<i>1) Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.</i>		

6 Rechtliche Erwägungen

6.1 Zuständigkeit

6.1.1 Bei dem Vorhaben „Donauquerung B 123b“ handelt es sich nicht um die Errichtung und den Betrieb einer Bundesstraße iSd § 23a UVP-G 2000, sondern von Landesstraßen, sodass die Tatbestände der Z 9 zum Anhang 1 des UVP-G 2000 einschlägig sind.

6.1.2 Für Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige UVP-Behörde. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet.

6.1.3 Da der größte Teil des Vorhabens (ca 4,360 km bzw ca 85 %) im Land Niederösterreich liegt, ist die NÖ Landesregierung die zuständige UVP-Behörde zur Durchführung des Feststellungsverfahrens gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000.

6.2 Subsumtion

6.2.1 Allgemeine Ausführungen

6.2.1.1 Zunächst ist abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Projektwerber um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen (Baumgartner/Petek, UVP-G 95 f). IdZ relevant ist unter anderem, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein wirtschaftliches Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Projektwerberin zu berücksichtigen ist (vgl US 4.7.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

6.2.1.2 Mit der Umsetzung des Vorhabens „Donauquerung B 123b“ soll eine neue Straßenverbindung etabliert und eine neue Verkehrsrelation geschaffen werden. Es liegt somit sowohl nach dem Willen der Konsenswerberinnen als auch nach objektiven Kriterien ein Neuvorhaben vor, sodass die Neubautatbestände der Z 9 Anhang 1 zum UVP-G 2000 zu prüfen sind.

6.2.1.3 Insofern ist aus Sicht der UVP-Behörde beim gegenständlichen Vorhaben antragsgemäß von einem Neuvorhaben im Sinn des § 3 UVP-G 2000 auszugehen.

6.2.2 Tatbestand der Z 9 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

6.2.2.1 Im Zusammenhang mit diesem Tatbestand ist zunächst zu prüfen, ob eine Schnellstraße oder eine sonstige Straße Gegenstand des Vorhabens ist. Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich nicht um eine „Schnellstraße“ iSd Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975. Das Vorhaben ist nicht ausschließlich für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmt, da die Benutzung durch Radfahrer, Fuhrwerke und Fußgänger zugelassen sein soll. Gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens, auf das in Z 9 Anhang 1 zum UVP-G 2000 ausdrücklich Bezug genommen wird, liegt eine Schnellstraße nur dann vor, wenn die zu beurteilende Straße ausschließlich für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen besonders bestimmt und das Halten und Parken auf den Fahrbahnen verboten ist. Da eben diese Voraussetzungen durch die antragsgegenständliche Straße nicht erfüllt werden, liegt keine Schnellstraße iSd Europäischen Übereinkommens vor.

6.2.2.2 Damit handelt es sich zusammenfassend um einen Neubau einer „sonstigen Straße“. Der Neubau einer Schnellstraße liegt somit nicht vor, weshalb der Tatbestand nicht erfüllt wird.

6.2.3 Tatbestand der Z 9 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

6.2.3.1 Der Tatbestand der Z 9 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 wird nicht erfüllt, weil das Längenkriterium von 10 km nicht erreicht wird.

6.2.4 Tatbestand der Z 9 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

6.2.4.1 Der Tatbestand der Z 9 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 wird nicht erfüllt, weil das Längenkriterium von 10 km nicht erreicht wird.

6.2.5 Tatbestand der Z 9 lit d des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

6.2.5.1 Da es sich bei dem Vorhaben „Donauquerung B 123b“ nicht um die Errichtung einer Anschlussstelle handelt, wird der Tatbestand der Z 9 lit d des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 nicht erfüllt.

6.2.6 Tatbestand der Z 9 lit e des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

6.2.6.1 Nach dem Tatbestand der Z 9 lit e Anhang 1 zum UVP-G 2000 ist ein Vorhaben dann UVP-pflichtig, wenn es eine Länge von 5 km aufweist und ein JDTV von mindestens 15.000 KFZ/24h im Prognosezeitraum von 5 Jahren zu erwarten ist.

6.2.6.2 Der Schwellenwert des DTV wird jedenfalls mit prognostizierten 21.800 Kfz/24h und 2.850 Lkw/24h eindeutig überschritten. Auch übersteigt die Länge des geplanten Vorhabens mit 5,120 km jedenfalls das Längenkriterium von 5 km.

6.2.6.3 Diese rechtliche Beurteilung des Längenkriteriums ändert sich auch nicht, wenn man berücksichtigt, dass die neu zu errichtende Donauquerung und die als B123b bezeichnete Landesstraße bis zum Anschluss an die Umfahrung Pyburg nur eine Länge von ca. 1,300 m aufweist und in der Folge das Gesamtvorhaben entlang der Umfahrung Pyburg durch Erweiterung von 2 auf 4 Fahrstreifen fortgesetzt wird.

6.2.6.4 Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um die Schaffung einer neuen Verkehrsrelation zwischen der B3 und der B1, wobei Teilbereiche dieser neu zu schaffenden Verkehrsrelation deckungsgleich mit der bestehenden Umfahrung Pyburg sind, welche jedoch einen anderen Verkehrszweck hat.

6.2.6.5 Durch die Zulegung von 2 Fahrstreifen bei der Umfahrung Pyburg werden nun keine Änderungen an der bestehenden Umfahrung Pyburg vorgenommen, sondern dient dies zur Herstellung der neuen Verkehrsrelation.

6.2.6.6 Abschließend sei angemerkt, dass auch die gegenteilige Sicht (dh Zurechnung der Fahrstreifenzulegung zur Umfahrung Pyburg) das Ergebnis der rechtlichen Beurteilung nicht ändern würde, weil diesfalls das gegenständliche Vorhaben den Tatbestand der Z 9 lit f Anhang 1 zum UVP-G 2000 aufgrund der Zusammenrechnung mit der Umfahrung Pyburg erfüllen würde.

6.2.7 Tatbestände der Z 9 lit f bis i des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

6.2.7.1 Aufgrund des Umstandes, dass das Vorhaben den Tatbestand der Z 9 lit e Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt, bedürfen diese Tatbestände keiner näheren Prüfung.

6.3 Rechtliche Würdigung

6.3.1 Wird durch ein (Neu)Vorhaben ein Tatbestand der Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt, so unterliegt dieses Vorhaben der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens.

6.3.2 Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben „Donauquerung B 123b“ ein Tatbestand iSd § 3 UVP-G 2000 iVm Z 9 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 erfüllt wird.

6.3.3 Durch das Vorhaben wird nun der Tatbestand iSd § 3 UVP-G 2000 iVm Z 9 lit e des Anhanges 1 des UVP-G 2000 erfüllt, weshalb das Vorhaben der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens unterliegt.

6.3.4 Es war daher die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Gemeinde Ennsdorf, vertreten durch Glawitsch Sutter Rechtsanwälte GmbH, Spittelwiese 5/2, 4020 Linz
2. Gemeinde St. Pantaleon-Erla, z. H. des Bürgermeisters, Ringstraße 13, 4303 St. Pantaleon
3. Marktgemeinde Mauthausen, Marktplatz 7, 4310 Mauthausen
4. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. Oö Umweltschutz, zH Herrn Oö Umweltschutz Dipl. Ing. Dr. Martin Donat, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
6. Bezirkshauptmannschaft Amstetten, Preinsbacher Straße 11, 3300 Amstetten
7. Bezirkshauptmannschaft Perg, Dirnbergerstraße 11, 4320 Perg
8. Landeshauptfrau von NÖ, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft
als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
9. Landeshauptmann von Oö, Amt der Oö Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Wasserwirtschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
10. Landeshauptfrau von NÖ, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
als mitwirkende Behörde nach dem Schifffahrtsgesetz
11. Landeshauptfrau von NÖ, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht
als mitwirkende Behörde nach dem Luftfahrtgesetz und dem Eisenbahngesetz
12. Landeshauptmann von Oö, Amt der Oö Landesregierung, Abteilung Verkehr, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
als mitwirkende Behörde nach dem Schifffahrtsgesetz und dem Luftfahrtgesetz

13. Oö Landesregierung, Amt der Oö Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
als mitwirkende Behörde gemäß UVP-G 2000
14. Oö Landesregierung, Amt der Oö Landesregierung, Abteilung Verkehr, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
als mitwirkende Behörde nach dem Oö Straßengesetz 1991
15. Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT);
Sektion I/Abteilung I/1, Wasserwirtschaft - Wasserrechtlicher Vollzug, Stubenring 12, 1010 Wien
als mitwirkende Behörde nach dem Wasserrechtsgesetz 1959
16. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK); Abteilung VII/11, Sektion V – Umwelt und Kreislaufwirtschaft
Abteilung 11 – Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur

